



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

23. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 18.12.2020

Nummer 59

Inhalt

- Ordnung für die Durchführung der praktischen Studienzeit im Studiengang „*Kindheitspädagogik und Gesundheit*“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Gesundheitswesen

Seite 3



Die Ordnung für die Durchführung der praktischen Studienzeit im Studiengang „*Kindheitspädagogik und Gesundheit*“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (nachfolgend: Ostfalia) wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Gesundheitswesen in seiner Sitzung am 30.09.2020 beschlossen und vom Präsidium der Ostfalia in seiner Sitzung am 17.12.2020 wie folgt genehmigt:

—

—

—



Ordnung für die Durchführung der praktischen Studienzeit

im Studiengang „Kindheitspädagogik und Gesundheit“

Fakultät Gesundheitswesen

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Grundlage und Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Struktur und Ausgestaltung
- § 4 Umfang und Dauer
- § 5 Versagung der Anerkennung eines Praktikums
- § 6 Praxisphasenbeauftragte/r
- § 7 Praxisphasenbegleitung und –anleitung
- § 8 Praktikumsvertrag
- § 9 Anrechnung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I: Muster Praktikumsvertrag

Anlage II: Ausbildungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die praktische Studienzeit im Studiengang *Kindheitspädagogik und Gesundheit* der Fakultät Gesundheitswesen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. Des Weiteren finden auf die praktische Studienzeit die Niedersächsische Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) sowie die Prüfungsordnung (BPO KPG) und die Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik und Gesundheit* in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 2 Ziele

Ziel der praktischen Studienzeit ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Gemäß § 20 Absatz 1 SozHeilKindVO ist durch die praktische Studienzeit intendiert, dass sich die Studierenden in die Praxis der Kindheitspädagogik einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik tätig zu sein. Sie sollen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, vorrangig in der Kindertagesbetreuung, lernen, in unterschiedlichen Situationen angemessen zu handeln und ihre Wahrnehmungs-, Deutungs- und Reflexionskompetenz stärken. Sie sollen darüber hinaus lernen, die institutionellen, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen der Bildung und Erziehung in der Kindheit zu berücksichtigen und ihre organisationsbezogenen Kompetenzen zu entwickeln.

§ 3 Struktur und Ausgestaltung

- (1) Die praktische Studienzeit besteht aus sieben Praxisphasen (Module KPGP-22 bis KPGP-28), die jeweils aus einem Praktikum sowie einer Begleitung und einem Reflexionsseminar zum Praktikum bestehen (vgl. § 3 Abs. 3 und Anlage 4 BPO KPG). Der Fokus der jeweiligen Praxisphase bezieht sich auf die modularen Schwerpunkte und Bildungsbereiche des jeweiligen Semesters, wodurch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis bzw. Praxis und Theorie erreicht wird. Semesterbezogene Schwerpunkte der Praxisphasen sind:
 - Praxisphase I: Arbeitsfeld und Berufsbild
 - Praxisphase II: Entwicklungs- und Bildungsprozesse
 - Praxisphase III: Kinderpolitik und pädagogisches Handeln in Gruppen
 - Praxisphase IV: Bildungs- und Erziehungspartnerschaften
 - Praxisphase V: Gesundheit und Gesundheitsförderung
 - Praxisphase VI: Kindheitspädagogik der Vielfalt // Übergangmanagement und Netzwerkarbeit
 - Praxisphase VII: Kita-Management und Teamarbeit
- (2) Gemäß § 20 Absatz 3 SozHeilKindVO sind die Praktika der Praxisphasenmodule in höchstens zwei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren bilden und erziehen (geeignete Einrichtungen), abzuleisten. In besonderen Fällen können die Praktika ausnahmsweise in einer dritten geeigneten Einrichtung abgeleistet werden. Dies bedarf eines begründeten Antrags bei der/dem Praxisphasenbeauftragten, die/der über den Antrag entscheidet.

- (3) Das Studiengangskonzept sieht vor, dass die Praktika der Praxisphasenmodule KPGP-22 bis KPGP-25, KPGP-27 und KPGP-28 grundsätzlich in derselben geeigneten Einrichtung im Inland erfolgen sollen. Für ein Praktikum des Praxisphasenmoduls KPGP-26 besteht die Möglichkeit, es in einer anderen geeigneten Einrichtung, auch im Ausland, abzuleisten. Ein Praktikum im Ausland bedarf der Genehmigung der/des Praxisphasenbeauftragten. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die in dieser Ordnung und in der BPO KPG geregelten Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Umfang und Dauer

- (1) Die Praktika der Praxisphasenmodule umfassen insgesamt 1.380 Stunden. Davon entfallen auf die Praktika der Praxisphasenmodule KPGP-22 bis KPGP-25, KPGP-27 und KPGP-28 jeweils 150 Stunden (5 ECTS) und auf das Praktikum des Praxisphasenmoduls KPGP-26 insgesamt 480 Stunden (16 ECTS).
- (2) Die Praktika der Praxisphasen KPGP-22 bis KPGP-25, KPGP-27 und KPGP-28 werden im Semesterverlauf an ein bis zwei festgelegten Wochentagen abgeleistet.
- (3) Das Praktikum des Praxisphasenmoduls KPGP-26 muss mindestens zwölf Wochen betragen und soll in einem zusammenhängenden Zeitraum durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die/die Praxisphasenbeauftragte auf begründeten Antrag die Zweiteilung einer Praxisphase genehmigen. Für den kürzeren Teil sollte die Dauer mindestens vier Wochen betragen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist eine Mindestarbeitszeit von 20 Stunden je Woche nicht zu unterschreiten. Die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend, bis der Umfang von 480 Stunden erreicht ist. Das Praktikum soll nicht in die Vorlesungs- und Prüfungszeiten benachbarter Semester hineinreichen.
- (4) Gewährt die Praxisstelle der/dem Studierenden Urlaub, muss die Beschäftigungsdauer entsprechend verlängert werden. Das gilt auch im Krankheitsfall im Umfang von mehr als 10 % der Praktikumszeit.
- (5) Die Praxisstelle stellt nach Beendigung des Praktikums bzw. der Praktika eine Bescheinigung über die geleisteten Stunden aus.
- (6) Während der Praktika der Praxisphasenmodule bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

§ 5 Versagung der Anerkennung eines Praktikums

- (1) Die Anerkennung eines Praktikums der Praxisphasenmodule wird in folgenden Fällen versagt:
 - Die Praxisstelle erklärt schriftlich, dass die Tätigkeit nicht den Anforderungen der in § 1 genannten Vorschriften entsprochen hat und deshalb die Ziele der praktischen Studienzeit gem. § 2 nicht erreicht werden konnten.
 - Die Praxisstelle weist nach, dass die/die Studierende den Verpflichtungen aus dem geschlossenen Praktikumsvertrag (inkl. Ausbildungsplan) nicht nachgekommen ist und deshalb die Ziele der praktischen Studienzeit gem. § 2 nicht erreicht werden konnten.
 - Die/Der Studierende hat während des Praktikums weniger als die in § 4 Abs. 1, 4 vorgegebenen Stunden geleistet.

- (2) Über die Versagung entscheidet die/der Praxisphasenbeauftragte gemeinsam mit der/dem in § 7 Abs. 2 genannten Praxisanleiter/in.
- (3) Das Praxisphasenmodul, zu dem das nicht anerkannte Praktikum gehört, kann nachgeholt werden.

§ 6 Praxisphasenbeauftragte/r

Die Fakultät beauftragt eine/n Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Fakultät, die/der eine sachgerechte Durchführung der praktischen Studienzeit überwacht und als Ansprechpartner/in gilt. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört die Koordinierung der zwischen den Praxisstellen außerhalb der Hochschule und der Hochschule auftretenden Fragen sowie Entscheidungen in Bezug auf praxisphasenbezogene Anträge, soweit nicht der Prüfungsausschuss zuständig ist.

§ 7 Praxisphasenbegleitung und -anleitung

- (1) Die Hochschule stellt die Begleitung der praktischen Studienzeit durch praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen sicher. Die Praxisphasenbegleitung erfolgt durch die/den verantwortlich Lehrenden im Rahmen der Lehrveranstaltung „Begleitung und Reflexionsseminar zum Praktikum“ (KPGP-22.2, KPGP-23.2, KPGP-24.2, KPGP-25.2, KPGP-26.2, KPGP-26.2, KPGP-27.2 und KPGP 28.2). Sie setzt sich zusammen aus dem Reflexionsseminar sowie einer individuellen Beratung nach Bedarf. Die in den Praxisphasenmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen regelt die BPO KPG.
- (2) Gemäß § 20 Absatz 3 SozHeilKindVO erfolgt die Praxisanleitung durch eine staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder einen staatlich anerkannten Kindheitspädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik verfügt. Alternativ kann die Praxisanleitung auch von einer vergleichbar qualifizierten Person übernommen werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die/der Studiendekanin/Studiendekan gemeinsam mit der/dem Praxisphasenbeauftragten.

§ 8 Praktikumsvertrag

- (1) Über die praktische Studienzeit ist zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Träger der Praxisstelle ein Praktikumsvertrag abzuschließen (§ 20 Absatz 4 SozHeilKindVO). Der Praktikumsvertrag, der für die Aufnahme des Studiums vorzulegen ist, muss mindestens für die Praktika der Praxisphasenmodule KPGP-22 bis KPGP-25, KPGP-27 und KPGP-28 Gültigkeit besitzen. Für das Praktikum des Praxisphasenmoduls KPGP-26 ist vor Beginn des fünften Semesters ein von der Hochschule genehmigter Praktikumsvertrag zwischen der/dem Studierenden und der Einrichtung abzuschließen sowie der/dem Praxisphasenbeauftragten vorzulegen. Wenn eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit gem. § 9 angerechnet wird, muss ein Praktikumsvertrag nur für die Praktika geschlossen werden, für die keine Anrechnung erfolgt.
- (2) Der abgeschlossene Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der abgeschlossene Vertrag dem in Anlage I abgedruckten Mustervertrag entspricht. In anderen Fällen entscheidet die/der Praxisphasenbeauftragte über die Geneh-

mung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Praktikumsvertrag den Anforderungen des § 20 Absatz 4 Satz 2 SozHeilKindVO nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der praktischen Studienzeit erreicht werden kann.

- (3) Wenn während des Studiums die Praxisstelle gewechselt wird, ist die/der Praktikantin/Praktikant verpflichtet, vor Beginn des Praktikums einen neuen Praktikumsvertrag mit einer geeigneten Einrichtung gegenüber der Hochschule vorzulegen. Der neue Praktikumsvertrag ist ebenfalls genehmigungspflichtig.
- (4) Wenn das Praktikum der Praxisphasenmodule in einem nichtdeutschsprachigen Land durchgeführt wird, ist der Praktikumsvertrag in englischer Sprache der/dem Praxisphasenbeauftragten zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Anrechnung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit

- (1) Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann grundsätzlich auf die Praktika der Praxisphasenmodule KPGP-22 bis KPGP-25, KPGP-27 und KPGP-28 im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten (900 Stunden) angerechnet werden. Gemäß § 20 Absatz 2 SozHeilKindVO liegt eine gleichwertige Tätigkeit vor, wenn die oder der Studierende
 - eine Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Sozialen Arbeit oder der Heilpädagogik in einer Tageseinrichtung für Kinder ausgeübt hat, oder
 - eine Tätigkeit als Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in oder Heilpädagoge/in in der Arbeit in Gruppen mit Kindern im Alter von bis zu zehn Jahren in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ausgeübt hat.
- (2) Das Praktikum des Praxisphasenmoduls KPGP-26 kann im Rahmen einer in Absatz 1 benannten hauptberuflichen Tätigkeit in einer geeigneten Einrichtung erbracht werden, wenn das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß Ausbildungsplan (Anlage II) sowie das Absolvieren der semesterbegleitenden Prüfungsleistung (Lern- und Reflexionsaufgabe) gewährleistet ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden im Studiengang *Kindheitspädagogik und Gesundheit*, die ab dem Wintersemester 2021/22 immatrikuliert werden.

Anlagen:

Anlage I: Muster Praktikumsvertrag

Anlage II: Ausbildungsplan

Anlage I: Muster Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag über die praktische Studienzeit im Rahmen des Studiengangs *Kindheitspädagogik und Gesundheit*

Zwischen dem/der Träger/in der Praxisstelle

(im Folgenden Praxisträger)

und

(im Folgenden Praktikantin/Praktikant)

wird der nachstehende Praktikumsvertrag für die praktische Studienzeit im Rahmen des Studiengangs *Kindheitspädagogik und Gesundheit* an der Fakultät Gesundheitswesen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften geschlossen.

§ 1 Ausbildungsziel und Vertragsgegenstand

- (1) Ziel der praktischen Studienzeit ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Gemäß § 20 Abs. 1 SozHeilKindVO ist durch die praktische Studienzeit intendiert, dass sich die Studierenden in die Praxis der Kindheitspädagogik einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik tätig zu sein. Sie sollen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, vorrangig in der Kindertagesbetreuung, lernen, in unterschiedlichen Situationen angemessen zu handeln und ihre Wahrnehmungs-, Deutungs- und Reflexionskompetenz stärken. Sie sollen darüber hinaus lernen, die institutionellen, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen der Bildung und Erziehung in der Kindheit zu berücksichtigen und ihre organisationsbezogenen Kompetenzen zu entwickeln.
- (2) Vertragsgegenstand ist die praktische Ausbildung der/des Praktikantin/Praktikanten beim jeweiligen Praxisträger gemäß der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO), dem Curriculum, der Prüfungsordnung (BPO KPG) und der Ordnung zur Durchführung der praktischen Studienzeit im Studiengang *Kindheitspädagogik und Gesundheit* (Praxisphasenordnung) der Fakultät Gesundheitswesen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Struktur der praktischen Studienzeiten

- (1) Das Studium beginnt mit dem Wintersemester _____.
- (2) Die praktische Studienzeit besteht aus sieben Praxisphasen, die jeweils einen semesterbezogenen Schwerpunkt aufweisen und ein Praktikum beim Praxisträger sowie eine von der Hochschule organisierte Begleitung und ein von der Hochschule durchgeführtes Reflexionsseminar zum Praktikum umfassen.

Jede Praxisphase wird durch eine praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung gerahmt und durch Lern- und Reflexionsaufgaben mit einem semesterbezogenen Fokus strukturiert. Der Fokus der jeweiligen Praxisphase bezieht sich auf die modularen Schwerpunkte und Bildungsbereiche des jeweiligen Semesters. Dabei wird der reflektierte Transfer des im Studium erworbenen Wissens mittels Lernaufgaben unterstützt, wodurch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis bzw. Praxis und Theorie erreicht wird. Semesterbezogene Schwerpunkte der Praxisphasen sind:

- Praxisphase I im ersten Semester: *Arbeitsfeld und Berufsbild*
- Praxisphase II im zweiten Semester: *Entwicklungs- und Bildungsprozesse*
- Praxisphase III im dritten Semester: *Kinderpolitik und pädagogisches Handeln in Gruppen*
- Praxisphase IV im vierten Semester: *Bildungs- und Erziehungspartnerschaften*
- Praxisphase V im fünften Semester: *Gesundheit und Gesundheitsförderung*
- Praxisphase VI im sechsten Semester: *Kindheitspädagogik der Vielfalt // Übergangsmangement und Netzwerkarbeit*
- Praxisphase VII im siebten Semester: *Kita-Management und Teamarbeit*

(3) Der Praktikumsvertrag gilt für folgende/s Praktikum/Praktika*):

- Praktikum der Praxisphase I (150 Stunden)
- Praktikum der Praxisphase II (150 Stunden)
- Praktikum der Praxisphase III (150 Stunden)
- Praktikum der Praxisphase IV (150 Stunden)
- Praktikum der Praxisphase V (480 Stunden)
- Praktikum der Praxisphase VI (150 Stunden)
- Praktikum der Praxisphase VII (150 Stunden)

Der Ablauf des Praktikums sowie die Ausbildungsziele unter Berücksichtigung des Ziels der praktischen Studienzeit sind im Ausbildungsplan (Anlage II) festgelegt.

*) Zutreffendes ankreuzen

§ 3 Arbeitszeit

(1) Die Praktika der Praxisphasen I bis IV sowie VI und VII im Umfang von jeweils 150 Stunden werden während des Vorlesungszeitraums an ein bis zwei Wochentagen geleistet, die nicht als Lehrveranstaltungstage an der Hochschule geplant sind. Die Praktikumsstage während des vorlesungsfreien Zeitraums bestimmen die Vertragspartner. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach der betrieblichen Arbeitszeit.

(2) Das Praktikum der Praxisphase V im Umfang von 480 Stunden wird*)

- als Vollzeittätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden oder
- als Teilzeittätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden (*Hinweis: Mindestarbeitszeit muss mind. 20 Stunden je Woche betragen.*)

in einem zusammenhängenden Zeitraum durchgeführt. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach der betrieblichen Arbeitszeit. Der Praxisträger stellt sicher, dass das Praktikum nicht in die Vorlesungs- und Prüfungszeiten benachbarter Semester hineinreicht.

(3) Der Praxisträger stellt die/den Praktikantin/Praktikanten während des/der Praktikums/Praktika für Veranstaltungen der Hochschule im Rahmen der Praxisphase, Veranstaltungen der Selbstverwaltung und für Prüfungen ohne Anrechnung auf die zu leistenden Praktikumsstunden frei.

*) Zutreffendes ankreuzen und Stundenzahl eintragen

§ 4 Abwesenheitszeiten

- (1) Die/der Praktikantin/Praktikant nimmt ihren/seinen Urlaub außerhalb der Vorlesungs- und Praktikumszeiten. In begründeten Fällen kann sie/er auch während des Praktikums Urlaub erhalten. Wird ihr/ihm Urlaub gewährt, verlängert sich die Praktikumsdauer entsprechend.
- (2) Eine Abwesenheit wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ist nachzuholen, soweit sie insgesamt den Umfang von zehn Prozent der Praktikumszeit übersteigt.
- (3) Eine unentschuldigte Abwesenheit ist im vollen Umfang nachzuholen.

§ 5 Ort des Praktikums

- (1) Die Praktika werden in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren bilden und erziehen, absolviert.
- (2) Die/der Praktikantin/Praktikant wird in folgender Einrichtung oder folgenden Einrichtungen tätig:

- (3) Der Einsatz der/des Praktikantin/Praktikanten in einer dritten geeigneten Einrichtung erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen und bedarf der Genehmigung der/des für den Studiengang zuständigen Praxisphasenbeauftragten der Hochschule.

§ 6 Pflichten des Praxisträgers

Der Praxisträger verpflichtet sich,

1. dafür zu sorgen, dass das/die Praktikum/Praktika entsprechend der Ziele des jeweiligen Praxisphasenmoduls gemäß Ausbildungsplan durchgeführt wird/werden und Tätigkeiten übertragen werden, die dem in § 1 Abs. 1 genannten Ziel dienen,
2. die/den Praktikantin/Praktikanten während des/der Praktikums/Praktika bei der Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik entsprechend der modularen Schwerpunkte des jeweiligen Semesters und Ziele des jeweiligen Praxisphasenmoduls zu unterstützen.
3. eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Praxisanleiterin/Praxisanleiter mit der Ausbildung zu beauftragen, die/der die/den Praktikantin/Praktikanten bei der

Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik unterstützt und entsprechend der modularen Schwerpunkte des jeweiligen Semesters und Ziele des jeweiligen Praxisphasenmoduls anleitet.

4. der/dem Praktikantin Praktikanten sämtliche Arbeitsmittel, die zur Durchführung des/der Praktikums/Praktika erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung zu stellen,
5. in allen Fragen, welche die Durchführung des/der Praktikums/Praktika betreffen, mit der/dem Praxisphasenbeauftragten der Hochschule zusammenzuarbeiten.

§ 7 Ansprechpartner/in der Praxisstelle

Der Praxisträger benennt Frau/Herrn _____ als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Betreuung der/des Praktikantin/Praktikanten. Sie/Er ist zugleich verantwortliche/r Ansprechpartnerin/er der/des Praktikantin/Praktikanten und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen. Als Ansprechpartnerin/er kann die/der Praxisanleiterin/er oder eine andere Person der Praxisstelle benannt werden.

§ 8 Vergütung *(fakultativ)*

§ 9 Gesetzliche Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung

- (1) Die/der Praktikantin/Praktikant ist während der Ableistung des/der Praktikums/Praktika beim Praxisträger gem. § 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger des Praxisträgers ist:

- (2) Während der Teilnahme an praxisphasenbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Landesunfallkasse Niedersachsen als zuständiger gesetzlicher Unfallversicherungsträger für das Land Niedersachsen.
- (3) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (4) Während der Ableistung eines Praktikums im Ausland ist für Studierende kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.

- (5) Der Praxisträger bezieht die/den Praktikantin/Praktikanten zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in seine Versicherung bzw. in die Absicherung über den kommunalen Schadensausgleich ein; ist dieses nicht möglich, weist er die/den Praktikantin/den Praktikanten ausdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Versicherung.

§ 10 Pflichten der/des Praktikantin/Praktikanten

Die Praktikantin/Der Praktikant verpflichtet sich, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ziel der praktischen Studienzeit im vorgesehenen Zeitraum zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere,

1. die Ihr/ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen,
2. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen des Praktikums/Praktika erteilt werden,
3. die für den Praxisträger geltenden Ordnungen zu beachten,
4. betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur studienbezogen zu verwenden,
5. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über personenbezogene Daten und ein zum persönlichen Lebensbereich der anvertrauten Kinder gehörendes Geheimnis auch nach Beendigung des Praktikumsvertrages Stillschweigen zu bewahren,
6. ihre/seine Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich dem Praxisträger mitzuteilen und eine diesbezügliche ärztliche Bescheinigung zu übermitteln,
7. die mit einer Immatrikulation verbundenen Studentenschafts-, Studentenwerksbeiträge sowie die gemäß §§ 11 ff. NHG zu entrichtenden Verwaltungskostenbeiträge, Gebühren und Entgelte zu tragen.

§ 11 Beendigung des Vertrages

- (1) Der Praktikumsvertrag endet, wenn die/der Praktikantin/Praktikant das Studium im Studiengang *Kindheitspädagogik und Gesundheit* beendet. Das gilt auch im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Studiums oder eines Studienabbruchs.
- (2) Der Praktikumsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende (28.02. bzw. 31.08. eines Jahres) schriftlich gekündigt werden, vom Praxisträger jedoch nur unter Angabe von Gründen.
- (3) Ferner kann der Praktikumsvertrag von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Praktikumsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung hat schriftlich und unter Angabe von Gründen zu erfolgen.
- (4) Die Hochschule ist über eine Kündigung unverzüglich zu informieren.

§ 12 Nachweis und Zeugnis

- (1) Der Praxisträger stellt der/dem Praktikantin/Praktikanten nach Beendigung des Praktikums einen schriftlichen Nachweis mit folgenden Angaben aus:
 - Praktikumszeitraum und geleistete Stunden,
 - Inhalte bzw. Aufgaben der berufspraktischen Tätigkeiten,
 - Erklärung, ob die Tätigkeiten dem Ziel der praktischen Studienzeit, dem Ausbildungsplan und den Anforderungen der Praxisphasenordnung entsprochen haben.
- (2) Der Praxisträger stellt der/dem Praktikantin/Praktikanten nach Beendigung des (letzten) Praktikums ein schriftliches Zeugnis aus. Das Zeugnis enthält mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis). Die/der Praktikantin/Praktikant kann verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Praktikum (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken.

§ 13 Weitere Vereinbarungen

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird mit Immatrikulation der/des Praktikantin/Praktikanten in den Studiengang *Kindheitspädagogik und Gesundheit* wirksam.
- (2) Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform, sind als solche ausdrücklich zu kennzeichnen und von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Auf das Schriftformerfordernis selbst kann ebenfalls nur durch schriftliche und von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnete Vereinbarung verzichtet werden.
- (3) Bei Streitigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag werden sich die Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösung bemühen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Vertragspartnern ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Vertragspartner, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen

Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Praxisträger)

(Praktikant/in)

Praktikumsvertrag zur Kenntnis genommen:

(Ort, Datum)

(Praxisphasenbeauftragte/r der Fakultät Gesundheitswesen)